

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB
Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln
Tel. 0221 / 221 275 94 /// Fax: 0221 – 221 220 13
rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Technische Umsetzung

Führungs-Akademie des DOSB

Copyright-Hinweis:

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement:

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich (März / Juni / September / Dezember). Es ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen. Bestellformular: Anforderung per E-Mail (rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de) und unter www.fuehrungs-akademie.de

Der Preis für das Jahresabonnement (4 Ausgaben) beträgt 30 €. Mitarbeiter/innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie erhalten das Rechtstelegramm im Jahresabonnement zum ermäßigten Preis von 15 €. Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.



Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----------|---|-------|
| 1 | Steuerrechtliche Behandlung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an (Fußball-)Schiedsrichter
<i>Steuerrecht</i> | S. 4 |
| 2 | Besteuerung von Altpapiersammlungen durch Vereine
<i>Steuerrecht</i> | S. 5 |
| 3 | BMF plant neuen Anwendungserlass zur AO im Bereich Gemeinnützigkeit
<i>AEAO / Gemeinnützigkeit</i> | S. 6 |
| 4 | Insolvenzrecht: Änderungen des Überschuldungsbegriffs bis 31.12.2013
<i>Insolvenzrecht</i> | S. 7 |
| 5 | SPD: Keine Strafbefreiung mehr bei Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung
<i>Steuerrecht</i> | S. 9 |
| 6 | „Erweitertes Führungszeugnis“ auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit: Besserer Schutz für Minderjährige
<i>Strafrecht</i> | S. 10 |
| 7 | Änderungen im Spendenrecht: 10b EStG
<i>Steuerrecht</i> | S. 15 |

1 Steuerrechtliche Behandlung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an (Fußball-)Schiedsrichter

FUNDSTELLE/QUELLE /// Schreiben LfSt Bayern v. 15.1.2010, Az.: S 2257.2.1. – 5/3 St 32

Schiedsrichter von Fußballspielen im **nationalen Bereich** (gleich welche Spielklasse) erhalten für ihre Einsätze sog. Aufwandsentschädigungen, z.T. in nicht unerheblicher Höhe.

Dabei stellt sich für den Veranstalter, wie für den Schiedsrichter, die Frage der **Besteuerung** dieser Einkünfte.

Zwischen den Bundesländern und dem Bundesfinanzministerium ist dieses Problem nun bundeseinheitlich wie folgt abgestimmt worden und gilt damit auch für die einzelnen Finanzämter:

1. Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten (gilt freilich auch für alle anderen Sportarten und Kampfrichter) sind grundsätzlich als **Tätigkeitsvergütungen** anzusehen und fallen unter die **sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG**. Dies gilt für Einsätze im **nationalen Bereich**.
2. Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG sind bis **255 EURO pro Jahr** für den Empfänger **steuerfrei**. Sie müssen jedoch in der **Steuererklärung** angegeben werden. Wird diese Freigrenze **überschritten** ist der **volle Betrag steuerpflichtig**.
3. Bei Einsätzen im **internationalen Bereich** werden dagegen Einkünfte **aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)** erzielt; es handelt sich dann also um eine freiberufliche Tätigkeit.
4. Werden Schiedsrichter auch für **Werbezwecke** tätig, erzielen sie insoweit ebenfalls Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**, die voll steuerpflichtig sind.
5. Für den **Verband oder Verein** als Ausrichter oder Veranstalter von Spielen und Turnieren ergeben sich also **keine** steuerlichen Pflichten bei den Auszahlungen an Schiedsrichter und Kampfrichter. Für die steuerliche Behandlung ist allein der Schiedsrichter oder Kampfrichter selbst verantwortlich.

2 Besteuerung von Altpapiersammlungen durch Vereine

FUNDSTELLE/QUELLE /// Verfügung OFD Frankfurt v. 24.3.2009, Az.: S 7108 A – 1/80 – St 110

In der Verfügung vom 24.3.2009 hat die OFD Frankfurt klargestellt, dass Vereine, die eine Sammlung von Altpapier in Straßen durchführen, im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** tätig werden und damit der vollen Steuerpflicht unterliegen, sodass bei Überschreiten der 35.000 €-Grenze und des Gewinnfreibetrages von 5.000 € der Gewinn der Körperschafts- und Gewerbesteuer unterliegt.

Dies müssen vor allem **Mehrspartenvereine** beachten, wenn Aktivitäten der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in den einzelnen Abteilungen des Vereins durchgeführt werden. Über solche Aktivitäten muss der **Vorstand des Gesamtvereins** im Vorfeld informiert sein, um die **steuerlichen Konsequenzen für den e.V.** insgesamt abschätzen zu können.

3 BMF plant neuen Anwendungserlass zu AO im Bereich Gemeinnützigkeit

FUNDSTELLE/QUELLE /// Informationen aus dem BMF

Die Regelungen rund um die **Gemeinnützigkeit** sind in der **Abgabenordnung (AO)** unter den §§ 51 ff. zu finden.

Ergänzend dazu gibt es den so genannten **Anwendungserlass** des Bundesfinanzministeriums (AEAO), der eine interne **Verwaltungsvorschrift** zur Auslegung und Anwendung der einzelnen gesetzlichen Regelungen für die Finanzämter ist und beachtet werden muss und damit in der steuerlichen Praxis eine zentrale und praktische Bedeutung hat.

Dieser AEAO wird laufend vom BMF geändert und aktualisiert und u.a. an die aktuelle Rechtsprechung angepasst – sofern diese dem BMF „genehm“ ist. So kommt es nicht selten vor, dass das BMF die Finanzämter anweist, bestimmte Urteile (vor allem solche, die für den Steuerpflichtigen positiv sind) über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Diese Praxis ist höchst umstritten und rechtlich mehr als bedenklich, aber seit vielen Jahren leider Praxis in der Bundesrepublik.

Aktuell ist zu berichten, dass der BMF intern derzeit an einer **grundlegenden Überarbeitung** des AEAO zum Teil Gemeinnützigkeit arbeitet. Die neue Fassung wird voraussichtlich im **Spätsommer oder Herbst** veröffentlicht und ist dann für die Finanzämter verbindlich

4 Insolvenzrecht: Änderung des Überschuldungsbegriffs bis 31.12.2013

FUNDSTELLE/QUELLE /// BGBl. I S. 3151 v. 29.9.2009

In § 19 **Insolvenzordnung (InsO)** ist geregelt, dass u.a. bei einem eingetragenen Verein der **Eröffnungsgrund** der Überschuldung vorliegt, der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen kann.

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber bis **31.12.2010** vorgesehen, dass der Überschuldungsbegriff erweitert wird.

Durch die Gesetzesänderung gilt der sog. **erweiterte Überschuldungsbegriff** jetzt bis zum **31.12.2013** weiter, mit der Folge, dass eine **bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz** des Vereins führt, wenn für das Unternehmen eine **positive Fortführungsprognose** besteht.

Begriff der Überschuldung nach § 19 Abs.2 S.1 InsO

Eine Überschuldung eines Vereins liegt vor, wenn das Vermögen des Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt ...

Begriff der erweiterten Überschuldung

... es sei denn, die Fortführung des Vereins ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Für diesen Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber die Überschuldungsprüfung auch für Vereine und Verbände nach der modifizierten zweistufigen Methode angeordnet.

Bis 31.12.2013 braucht also die rechnerische Überschuldung im Falle einer positiven Fortführungsprognose nicht mehr geprüft zu werden. Allein die **Fortführungsprognose** reicht aus, um die Insolvenzantragspflicht für den Vorstand nach § 26 BGB aufzuheben. Der antragspflichtige Vorstand nach § 26 BGB wird somit im Hinblick auf seine Pflicht nach § 15a InsO entlastet.

Achtung

Die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit bleibt!

Der Vorstand muss jedoch beachten, dass trotz der Änderung des § 19 Abs.2 InsO die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO unverändert fortbesteht.

Anforderungen an eine tragfähige Fortführungsprognose?

Für eine positive Fortführungsprognose müssen zwei Faktoren gegeben sein:

- subjektiver Fortführungswille
- objektive Fortführungsfähigkeit.

Die objektive Fortführungsfähigkeit des Vereins oder Verbandes (unternehmerische Lebensfähigkeit) ist regelmäßig fraglich und muss anhand der Fortführungsprognose nachhaltig dokumentiert werden, um Haftungsprobleme zu vermeiden.

Ein Vorstand nach § 26 BGB wird diese Prognoseerstellung schon unter haftungsrechtlichen Gründen nicht allein leisten können, sodass hier die Hinzuziehung eines unabhängigen Fachmanns dringend zu empfehlen ist, da das Gutachten eines solchen Fachmanns regelmäßig den Vorstand haftungsrechtlich exkulpieren kann.

5 SPD: Keine Strafbefreiung mehr bei Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung

FUNDSTELLE/QUELLE /// [BT-Drucksache 17/1411](#)

Die Möglichkeit der **strafbefreienden Selbstanzeige** bei Steuerhinterziehung nach **§ 371 AO** soll abgeschafft werden.

Die SPD-Fraktion im Bundestag hat dazu einen entsprechenden **Gesetzesentwurf** eingebracht und führt dazu in der Begründung aus, dass eine entschlossene Bekämpfung der Steuerkriminalität mit dem „generellen Verzicht auf den Strafanspruch des Staates unvereinbar ist“.

An der bislang ebenfalls strafbefreienden **Selbstanzeige bei „leichtfertiger Steuerverkürzung“** will die SPD allerdings festhalten.

6 „Erweitertes Führungszeugnis“ auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit: Besserer Schutz für Minderjährige

FUNDSTELLE/QUELLE /// 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes v. 16.7.2009, BGBl. I S. 1952

Der Gesetzgeber hat zum **1. Mai 2010 in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)** die Grundlage für das sog. „**Erweiterte Führungszeugnis**“ geschaffen, das für Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise **kinder- oder jugendnah** tätig sind oder werden wollen.

1. Ausgangspunkt: Schutz des Kindeswohls

In das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Gesetzgeber in **§ 8a** den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in der Jugendarbeit festgeschrieben. Das bedeutet, dass das Jugendamt beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen das Gefährdungsrisiko für den Minderjährigen abschätzen und Maßnahmen ergreifen muss.

Dazu werden in **§ 72a SGB VIII** die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, **Mitarbeiter**, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. in Kindergärten) zu **überprüfen**, ob diese wegen eines Sexualdeliktes oder eines Missbrauchstatbestandes des Strafbuchbuches rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Straftatbestände, die hier einschlägig sind, werden in § 72a SGB VIII explizit genannt.

Dazu muss sich der Träger der Jugendhilfe regelmäßig von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Abs.5 BZRG vorlegen lassen. Gleiches gilt bei der Einstellung von neuem Personal.

Diese Verpflichtung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ebenso wie die **Träger der freien Hilfe** (z.B. Vereine) im Rahmen von Vereinbarungen (Förderbescheiden) weitergeben.

2. Inhalt des neuen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Das neue **erweiterte Führungszeugnis** wird nach den gesetzlichen Regelungen besonders für die Personen ausgestellt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise **kinder- oder jugendnah** tätig sind oder werden wollen. Damit wird dem Schutzgedanken des § 8a SGB VIII Rechnung getragen und eine Überprüfung der **persönlichen Eignung** von Personen nach § 72 a SGB VIII möglich.

Kerngedanke der neuen Regelungen ist, dass nunmehr **rechtskräftige Verurteilungen** wegen Straftaten in das Bundeszentralregister aufgenommen werden, die bisher so nicht erfasst wurden:

§ 174	StGB:	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174	StGB:	Sexueller Missbrauch von Gefangenen usw.
§ 174	StGB:	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB:	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB:	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB:	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	StGB:	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	StGB:	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	StGB:	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	StGB:	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	StGB:	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 182	StGB:	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

Folgende Straftatbestände dagegen werden zusätzlich nur im sog. erweiterten Führungszeugnis erfasst:

§ 171	StGB:	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 180a	StGB:	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB:	Zuhälterei
§ 183	StGB:	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB:	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB:	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	StGB:	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	StGB:	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	StGB:	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	StGB:	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	StGB:	Ausübung verbotener Prostitution
§ 184f	StGB:	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	StGB:	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB:	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	StGB:	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB:	Förderung des Menschenhandels
§ 234	StGB:	Menschenraub
§ 235	StGB:	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB:	Kinderhandel.

3. Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Dieses wird auf **Antrag** des **Betroffenen** ausschließlich für einen begrenzten Personenkreis ausgestellt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach § 30a Abs.1 BZRG einer Person nur zu erteilen, wenn dies in den gesetzlichen Regelungen unter Bezugnahme auf § 30a BZRG

- vorgesehen oder
- wenn das Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII oder

- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit vorliegt, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Frage: Muss ein Verein von seinen Mitarbeitern, Übungsleitern usw., die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich eingesetzt sind, jetzt zwingend ein erweitertes Führungszeugnis verlangen und davon die Weiterbeschäftigung abhängig machen?

Antwort: Nach den gesetzlichen Regelungen ist dies im Bereich der **freien Jugendhilfe** (Vereins- und Verbandsarbeit) **nicht zwingend** vorgeschrieben.

Nach **§ 30a Abs.1 BZRG** gibt es jedoch folgende Möglichkeiten:

- a) Das Jugendamt oder eine sonstige staatliche Stelle **verpflichtet** einen Verein/Verband, z.B. im Rahmen eines Vertrages oder eines Zuwendungsbescheides, das eingesetzte Personal nach § 72a SGB VIII überprüfen zu lassen oder
- b) der Verein/Verband entscheidet sich von sich aus, sein Personal in eigener Entscheidung regelmäßig prüfen zu lassen.

Frage: Muss oder soll zwischen **hauptamtlichen** Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit und rein **ehrenamtlichen** Mitarbeitern differenziert werden?

Antwort: Nach dem Grundgedanken des § 72a SGB VIII ist vor allem **hauptamtliches Personal** in der öffentlichen und je nach den Regelungen **auch** in der freien Jugendhilfe primär auf seine persönliche Eignung bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit durch ein erweitertes Führungszeugnis zu prüfen. Dies gilt damit auch für Vereine und Verbände.

Für rein ehrenamtliche Mitarbeiter ist dies aus dem Gesetz **nicht zwingend** abzuleiten, sodass hier die Entscheidung beim Verein liegt.

4. Antragsverfahren

- Der **Betroffene** (Betreuer, Trainer, Ehrenamtler) muss nach § 30 Abs.2 BZRG bei seiner **zuständigen Meldebehörde** (Gemeinde) einen **Antrag** auf **Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses** stellen.
- Dazu muss der Behörde die **schriftliche Aufforderung** der Stelle (Verein, Verband) vorgelegt werden, die das erweiterte Führungszeugnis **verlangt**.
- Diese Stelle muss auch bestätigen, dass die Voraussetzungen des **§ 30a Abs.1 BZRG** vorliegen.
- Der Antragsteller (Bewerber) erhält dann für sich das erweiterte Führungszeugnis mit der entsprechenden Bestätigung und muss dies dann weiterleiten.

5. Handlungsempfehlungen für Vereine und Verbände

- Das Thema Missbrauch von Minderjährigen ist nicht nur aufgrund der öffentlichen Diskussion in den letzten Wochen ein sehr sensibles Thema, das vor der Vereinsarbeit nicht halt macht. Missbrauchsfälle gibt es leider in allen gesellschaftlichen Bereichen. Das Thema sollte daher offen im Verein zum Thema gemacht und diskutiert werden. Informationen im Verein, vor allem für (alle) Mitarbeiter sind dabei unerlässlich. Dazu gehören auch Ethik- und Verhaltensstandards, zu denen sich alle im Verein bekennen sollten.
- Das **hauptamtliche Personal** eines Vereins oder Verbandes, der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, sollte – eigentlich selbstverständlich – einer Prüfung nach § 72a SGB VIII unterzogen werden. Dies sollte auch eine Einstellungsvoraussetzung sein.
- Der Gesetzgeber hat die Frage der Überprüfung des **ehrenamtlichen Personals** in die Verantwortung des Vereins und damit des Vorstands nach § 26 BGB gelegt. Keine einfache und eine Aufgabe, die besonderes Fingerspitzengefühl verlangt. Im Einzelfall wird der Verein nicht daran vorbeikommen, auch diesen Teil des Personals zu überprüfen, denn das Unterlassen einer solchen Prüfung kann für alle Beteiligten des Vereins seit dem 1.5.2010 von unüberschaubarer Tragweite sein. Dies gilt es für den Vorstand abzuwägen.

6. Die aktuellste Rechtsprechung zum Thema

Zum Thema liegt ein brandaktuelles Urteil des **OLG Frankfurt vom 19.5.2010** (Az.: 1 U 49/09) vor:

a) Leitsatz

Wer den Verdacht auf Kindemissbrauch unnötig verbreitet und diesen Verdacht nicht nur gegenüber den für die Aufklärung zuständigen Behörden - Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft - äußert, macht sich unter Umständen schadensersatzpflichtig gegenüber dem zu Unrecht Verdächtigen.

b) Sachverhalt

Kläger des Verfahrens war ein Mann, der ein Kind im Rahmen eines Schülerprojektes und als Fußballtrainer betreute. Beklagt war eine Psychotherapeutin, die das Kind behandelt hatte. Der Kläger klagte - den sexuellen Missbrauch des Kindes betreffend - auf Unterlassung von ehrverletzenden Äußerungen und auf Schadensersatz.

Im Rahmen der Behandlung wollte die Psychotherapeutin Erkenntnisse erlangt haben, wonach der Kläger das Kind über zwei Jahre sexuell missbraucht haben soll. Darüber sprach die Therapeutin nach der Behandlung mit mehreren Personen.

Der Kläger verlor seine Arbeitsstelle bei einem gemeinnützigen Verein und gab seine Tätigkeit als Pädagoge und Fußballtrainer auf. Nach Darstellung des Klägers war dies auf die Verdächtigungen der Psychotherapeutin zurückzuführen. Ein gegen ihn eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

c) Die Entscheidung des OLG Frankfurt

Das OLG verurteilte die Beklagte zur **Unterlassung** der Äußerungen und sprach dem Kläger eine **Entschädigung** von 2.000 € zu und stellte fest, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem durch ihre Äußerungen entstanden ist.

Zur **Begründung** führt das OLG aus, die Beklagte habe den Kläger rechtswidrig und schuldhaft in seinem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** verletzt, in dem sie einen unnötig großen Personenkreis über ihren Verdacht unterrichtet hatte.

Sie hätte sich darauf beschränken müssen, ihren Verdacht gegenüber den zuständigen Behörden zu äußern. Die Unterrichtung des Arbeitgebers des Klägers sowie anderer Personen hätte sie damals jedoch unterlassen müssen. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe dies zum Schutz des Kindes für erforderlich gehalten, hätte es genügt, die zuständigen Behörden zu informieren.

Bei der Bemessung der Entschädigung hatte das Gericht berücksichtigt, dass der Verdacht der Beklagten sich als unberechtigt herausgestellt hat. Da das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingestellt worden war, galt für ihn die Unschuldsvermutung.

Fazit des Verfahrens

Verdachtsmomente gegen Personen im Bereich der einschlägigen Straftatbestände sind umgehend (nur) den **zuständigen Behörden** (Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft) mitzuteilen und **nicht** Dritten. Dazu gehört z.B. auch der Arbeitgeber des Betroffenen.

7 Änderung im Spendenrecht: 10b EStG

FUNDSTELLE/QUELLE /// Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften v. 8.4.2010, Bstbl. 2010 Teil I, S. 334ff.

§ 10b EStG regelt die Abzugsfähigkeit von Spenden (Zuwendungen) als Sonderausgabe beim Spender.

a)

Aufgrund der EU-Rechtsprechung wurde neu ins Gesetz aufgenommen, dass auch Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an Körperschaften, die ihren **Sitz** in der **Europäischen Union** haben, als Sonderausgaben abzugsfähig sind (§ 10b Abs. 1 EStG n.F.). Dies war bislang nicht zulässig.

b)

Präzisiert wurde auch die **Spendenhaftung** nach **Abs.4**, konkret die sog. **Veranlasserhaftung**. Dort wurde klargestellt, dass vorrangig der **Zuwendungsempfänger** der Spende in Anspruch zu nehmen ist. Dies war bisher schon so geregelt. Bisher war jedoch der Kreis der Zuwendungsempfänger beschränkt. Aufgrund der Neufassung des Abs.1 musste der Kreis der Zuwendungsempfänger angepasst werden, was in der Praxis keine Auswirkungen hat.



**Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel: 0221/221 220 13

Fax: 0221/221 220 14

info@fuehrungs-akademie.de

www.fuehrungs-akademie.de